

Prof. Dr. M. A. Niggli  
Postfach 530  
8044 Zürich

# GUTACHTEN

betreffend

**Verstoss gegen Art. 261<sup>bis</sup> StGB  
durch Emil Rahm**

(Schreiben vom 9. September 1996)

im Auftrag des:  
Untersuchungsrichteramtes des  
Kantons Schaffhausen  
Postfach  
8201 Schaffhausen

zuhanden von:  
Herrn Untersuchungsrichter  
lic. iur. W. Zürcher

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Geheimgesellschaften und ihre Macht im 20. Jahrhundert – Zusammenfassung, Stil und Präsentation des Buches im Überblick .....</b>	<b>4</b>
<b>A.</b>	<b>Zusammenfassender Überblick .....</b>	<b>4</b>
<b>B.</b>	<b>Stil und Methode .....</b>	<b>5</b>
	1. Zugänglichkeit der verwendeten Quellen .....	5
	2. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur .....	6
	3. Zusammenstellung der verwendeten Quellen .....	6
	4. Umgang mit den Quellen 1 – Die Russische Revolution .....	6
	5. Umgang mit den Quellen 2 – El Schaddai .....	7
	6. Die Zusammenstellung bzw. Struktur der Zusammenstellung von Informationen .....	8
	7. Das Impressum .....	11
<b>C.</b>	<b>Der massgebende Interpretationszusammenhang .....</b>	<b>12</b>
<b>II.</b>	<b>Frage 1 - Verstösst das Buch "Geheimgesellschaften", Band I, in seiner Gesamtheit gegen Art. 261<sup>bis</sup> StGB und wenn ja, weshalb? .....</b>	<b>13</b>
<b>A.</b>	<b>Öffentlichkeit und Menschenwürde .....</b>	<b>13</b>
	1. Öffentlichkeit .....	13
	2. Menschenwürde und ihre Verletzung .....	13
<b>B.</b>	<b>Die in Frage kommenden Tatbestände .....</b>	<b>14</b>
	1. Absatz 1 - Aufruf zu Hass oder Diskriminierung .....	14
	a) <i>Aufrufen</i> .....	14
	b) <i>Hass</i> .....	15
	c) <i>Diskriminierung</i> .....	15
	2. Absatz 2 - Verbreiten von Ideologien .....	15
	a) <i>Verbreiten</i> .....	15
	b) <i>Ideologien, die auf systematisch... gerichtet sind</i> .....	16
	c) <i>Herabsetzung</i> .....	16
	d) <i>Verleumdung</i> .....	17
<b>C.</b>	<b>Würdigung und anwendbares Recht in casu .....</b>	<b>17</b>
	1. Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 1 StGB .....	17
	a) <i>Aufrufen zum Hass</i> .....	17
	b) <i>Aufrufen zur Diskriminierung</i> .....	18
	2. Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 2 StGB .....	19
	a) <i>Verbreiten</i> .....	19
	b) <i>Ideologien, die auf systematisch... gerichtet sind</i> .....	20
	c) <i>Herabsetzung und Verleumdung</i> .....	20
	3. Öffentlichkeit und Verletzung der Menschenwürde .....	21
	4. Menschenwürde und ihre Verletzung .....	21

5. Fazit .....	22
<b>III. Frage 2 - Wenn ja: Welche einzelnen Passagen, deren Aufzählung nicht abschliessend sein muss und die auch im Falle einer Anklageerhebung nur Beispielscharakter haben, können diesbezüglich besonders erwähnt werden? .....</b>	<b>23</b>
<b>A. Bereits erwähnte Passagen .....</b>	<b>23</b>
<b>B. Weitere Passagen .....</b>	<b>23</b>
1. Himmlische Herkunft einer Arierrasse .....	23
2. Nazipartei als heiliger Orden .....	24
3. Zionismus als Weltverschwörung .....	25
4. Die Organisation der "Illuminati" .....	25
5. Zahlenmystik .....	26
6. Charakterisierung der jüdisch-freimaurerischen Verschwörung: .....	27
7. Versuch, die Illuminati als von den Juden zu Unterscheidendes darzustellen .....	28
<b>IV. Weitere Bemerkungen .....</b>	<b>29</b>
<b>A. Scheinbare Absurdität der vertretenen Thesen .....</b>	<b>29</b>
<b>B. Gehilfenschaft und Pressestrafrecht (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB und Art. 27 StGB) .....</b>	<b>29</b>
<b>C. Bedeutung in casu .....</b>	<b>30</b>
<b>V. Fazit .....</b>	<b>31</b>
<b>VI. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>32</b>

## **I. Geheimgesellschaften und ihre Macht im 20. Jahrhundert - Zusammenfassung, Stil und Präsentation des Buches im Überblick**

### **A. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERBLICK**

Das Buch versucht die Ursachen der heutigen Misere der Erde darzustellen. Es schreibt sie der Verschwörung einer Gruppe von Wissenden zu, die seit Menschengedenken versuchen, die Welt zu ihrem Vorteil in ihre Gewalt zu bekommen. Das ganze ist in einem New Age Ton geschrieben, der hohe Spiritualität für sich beansprucht.

Die wirklich Schuldigen sind nach Ansicht des Autors die Illuminati, eine Gruppe spirituell sehr hochstehender Personen, deren Ziel die Weltbeherrschung ist. Die Illuminati sind unabhängig von Kultur, Religion und Rasse eine eigene Gruppe. Es gab sie auch schon Generationen vor der Entstehung gegenwärtiger Gruppierungen jeglicher Art. Gemäss der Argumentation des Autors genügt es, wegen der über Jahrtausende gleichbleibenden Taktik besagter Gruppe, nur die nähere Vergangenheit unter die Lupe zu nehmen, um dem Treiben der Gruppe auf die Spur zu kommen. Entsprechend richtet sich der Vorwurf einer angestrebten Weltherrschaft nach Ausführungen VAN HELSINGS nicht gegen eine bestimmte Rasse, Ethnie oder Religion, sondern ausschliesslich gegen die Gruppe der Illuminati, jener von Zeit und Raum unabhängigen Gruppe der Wissenden, welche als mächtigstes Werkzeug die Geheimgesellschaften benutzen.<sup>1</sup> Auch am Schluss des Buches wiederholt der Autor, dass es sich bei der gefährlichen Gruppe der Illuminati nicht um eine Rasse, Religion oder Ethnie handle, und dass er eben nicht alles über einen Kamm scheren wolle.<sup>2</sup> Das Buch endet mit einem sehr spirituellen New Age Kapitel,<sup>3</sup> in dem aufgezeigt wird, dass die Lösung der Probleme in jedem Einzelnen steckt. VAN HELSING fordert darin zu Selbstverantwortung und kritischem Denken auf, um so der Macht der Illuminati zu enttrinnen.

Trotz der wiederholten Behauptung des Autors, Ziel seiner Angriffe seien nicht spezifische ethnische, rassische oder religiöse Gruppen, sondern die "Illuminati",<sup>4</sup> ist offensichtlich, dass die "Bösen" meist Juden oder Zionisten sind, speziell die Familie ROTHSCHILD. Auch wenn VAN HELSING betont, es sei unbedeutsam, welcher Ethnie, Rasse oder Religion die Illuminati angehörten,<sup>5</sup> weil lange vor den ROTHSCHILDS und - so der Autor - auch lange nach ihnen Illuminati existierten bzw. existieren würden, so lässt sich kaum leugnen, dass das Buch beim durchschnittlichen Leser den Gedanken entstehen lässt, die Juden bzw. deren Vertreter, die ROTHSCHILDS, seien das Übel dieser Welt.

<sup>1</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 16 f.

<sup>2</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 262 f.

<sup>3</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 264 ff.

<sup>4</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 262 f.

<sup>5</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 17, 262.

Immer wieder wird aufgezeigt, wie der durchtriebene Plan der ROTHSCHILDS die Staaten der Welt zwingt, sich in Organisationen wie zum Beispiel der UNO (die wiederum von den ROTHSCHILDS gelenkt ist) zusammenzuschliessen, was sie sonst nie tun würden.<sup>6</sup> Nach Meinung des Autors handelt es sich bei der UNO um die grösste internationale Freimaurerloge der Welt.<sup>7</sup> Eine erste Zusammenfassung von Institutionen und Staaten, die durch die ROTHSCHILDS kontrolliert werden findet sich auf Seite 76 des Buches. Schon hier wird klar, dass nach dem Autor die ROTHSCHILDS die Welt beherrschen.<sup>8</sup> Sämtliche einschneidenden Ereignisse der Vergangenheit werden als bewusst von den ROTHSCHILDS und ihren Lakaien inszeniert dargestellt, so etwa beide Weltkriege, die Gründung Amerikas und der heutige Asylanstrom nach Deutschland. Faktisch gibt es nach der Meinung VAN HELSINGS eigentlich keine Entwicklung in der Weltgeschichte, die von den Illuminati unberührt von statten gegangen ist.

## **B. STIL UND METHODE**

Rhetorisch und psychologisch geschickt präsentiert das Buch eine - teils ziemlich verwirrte und verwirrende - Anhäufung von Ereignissen, die als historische Fakten dargestellt werden, die frei seien von den Meinungen und Theorien des Autors. Die Ereignisse werden dargestellt als (anhand objektiver) Quellen überprüfbar und damit implizit als "wissenschaftlich" fundiert. Entsprechend bezeichnet der Autor sein Buch selbst als wertfreien historischen Rückblick.<sup>9</sup>

Bereits prima facie erweist sich indes die "Wissenschaftlichkeit" des Buches als durchaus zweifelhaft.

### **1. Zugänglichkeit der verwendeten Quellen**

Zwar werden die zitierten Quellen in einem eigens ausgewiesenen Literaturverzeichnis<sup>10</sup> aufgeführt, doch fällt sofort auf, dass entgegen dem in der Wissenschaft normalen Usus, allgemein zugängliche Quellen zu verwenden, sofern solche Quellen überhaupt gedruckt vorliegen, VAN HELSING eine doch beträchtlich Prozentuale von Werken als "Beleg" zitiert, die nicht frei auf dem Buchmarkt zugänglich sind, sondern spezifisch mit Adresse, Postleitzahl und Ortsangabe der Bezugsquelle im Verzeichnis aufscheinen (vgl. z.B. G. ALLEN, W. G. CARR, J. COLEMAN, W. COOPER, S. DEYO etc.). Bereits dies lässt auf eine einigermaßen ungewöhnliche Zitierpraxis schliessen, dienen doch die Belege in einem wissenschaftlichen Werk der Überprüfung der vorgetragenen Thesen. Solche Überprüfung ist nur möglich, sofern die Belege auch allgemein und ohne grössere Schwierigkeiten zugänglich sind.

<sup>6</sup> Z.B. Geheimgesellschaften, Bd. I: 66.

<sup>7</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 156.

<sup>8</sup> Vgl. auch Geheimgesellschaften, Bd. I: 80.

<sup>9</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 28 f.

<sup>10</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 327 ff.

## 2. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Hinzuweisen ist auch darauf, dass VAN HELSING neben dem eigentlichen Literaturverzeichnis, also dem Verzeichnis der zitierten Quellen<sup>11</sup> noch spezielle, kommentierte Verzeichnisse weiterführender Literatur angibt,<sup>12</sup> ähnlich einem Studienführer oder einem Vorlesungsgrundriss. Zusammen mit der Tatsache, dass - wie eben erwähnt - ein beträchtlicher Teil der verwendeten Literatur nicht frei zugänglich ist, ergibt sich zumindest ein starker Geschmack von Geheimwissenschaft und Anleitung.

## 3. Zusammenstellung der verwendeten Quellen

Hinzuweisen ist weiter auf die nicht unbedeutende Anzahl von Quellen unterschiedlicher Autoren, die allesamt dem Kreis um den deutsch-amerikanischen rechtsextremen Politsektenerführer Lyndon LAROUCHE<sup>13</sup> entstammen<sup>14</sup> und die eine wesentlich grössere Meinungsvielfalt anzudeuten scheinen, als realiter verarbeitet wurde.

Hinzuweisen gilt es weiter auf die Verwendung von Material des Rechtsextremisten EKKEHARD FRANKE-GRIKSCH, insbesondere dessen Zeitschrift C.O.D.E.<sup>15</sup>

## 4. Umgang mit den Quellen 1 - Die Russische Revolution

Zu bemerken ist schliesslich auch der eigentümliche Umgang mit den zitierten Quellen.

So führt VAN HELSING etwa wörtlich aus:

*"Es ist inzwischen als geschichtliche Tatsache bekannt, dass die Mehrzahl der von Lenin angeführten Rebellen Juden waren."*<sup>16</sup>

Zum Beleg dieser These führt er genau *eine* Quelle an, eine Bemerkung in der Tageszeitung «Times» vom 29. März 1919, derzufolge

*"einer der interessantesten Merkmale der bolschewistischen Bewegung der hohe Prozentsatz der nichtrussischen Elemente in der Führungsmannschaft ist. Von den zirka 30 Kommissaren oder Führern, die den Zentralapparat der bolschewistischen Bewegung stellen, sind nicht weniger als 75% Juden."*<sup>17</sup>

<sup>11</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 327 H.

<sup>12</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 332 ff.

<sup>13</sup> Zu LaRouche: FROMM & KERNBACH 1994: 120 ff.

<sup>14</sup> Vgl. dazu nur die FN 38, 43-45, 47, 63, 72, 103, 105, 112, 113, 115, 118, 120-122, 124-126, bzw. die Quellen: W. F. ENGDahl, EIRNA-Studie, L. LAROUCHE, L. LAROUCHE & J. TENNENBAUM, Neue Solidarität, G. R. WEBER.

<sup>15</sup> Vgl. dazu FN 131 f. bzw. die Quellen: C.O.D.E. im Literaturverzeichnis (327 ff); vgl. dazu etwa FROM & KERNBACH 1994: 132.

<sup>16</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 87.

<sup>17</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 87.

- Sieht man einmal von der fehlerhaften Grammatik ab, so ist vorweg zu bemerken, dass bereits die Bezeichnung von Russen jüdischen Glaubens als "nichtrussische Elemente" mehr als nur heikel erscheint. Dies jedoch liesse sich VAN HELSING kaum anrechnen. Auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Arbeitsweise muss jedoch - das *Formelle* betreffend - als durchaus unüblich auffallen, dass VAN HELSING die entsprechende Bemerkung der Times in Anführungsstriche setzt, was üblicherweise ein wörtliches Zitat anzeigen würde. Dies indes kann bei einer englischsprachigen Tageszeitung unmöglich zutreffen. Ein Übersetzer wird von VAN HELSING nicht angegeben.
- Das *Materielle* betreffend muss - wiederum vor dem Hintergrund der scheinbaren Wissenschaftlichkeit des Werkes - als ausserordentlich seltsam erscheinen, dass für die als "geschichtliche Tatsache" dargestellte Behauptung nur ein einziger Beleg gebracht wird, und dieser Beleg zudem nicht etwa eine wissenschaftliche Publikation ist, sondern ein Satz aus einer Tageszeitung vor rund 70 Jahren. In Tat und Wahrheit lässt sich die vom Autor als "inzwischen geschichtlich bekannte Tatsache" bezeichnete Behauptung nicht weiter belegen.
- Typischerweise wird für die gleich anschliessende Behauptung, Jacob Schiff habe *"weitere 12 Mio. US-Dollar an die russischen Revolutionäre direkt gegeben"*<sup>18</sup>

zwar auf die Schriften eines General A. Nechvolodov verwiesen, die Fundstelle aber wird nicht angegeben, geschweige denn die Schriften des Generals auch nur summarisch bezeichnet.

## 5. Umgang mit den Quellen 2 - El Schaddai

VAN HELSING erwähnt mehrmals, die Juden glaubten nicht an Gott, sondern an den Teufel. Das eine Mal bezieht er sich dabei auf eine Bibelübersetzung.<sup>19</sup> das andere Mal erläutert er selbst die Behauptung.<sup>20</sup>

- Im Rahmen von Ausführungen über die Thule-Gesellschaft erwähnt VAN HELSING das 1. Buch Mose, Kap. 17, Vers 1:

*"...beginnend mit den Worten Jahwes an den Abraham: hebräisch: «Ani ha El Schaddai», übersetzt: Ich bin der El Schaddai - der «Verworfenen Grossengel (Schaddai El - der Satan)» (siehe Herder-Bibel Originalübersetzung 1. Moses: 17,1)"*<sup>21</sup>

Die Raffinesse der Arbeitsweise VAN HELSINGS wird nur bei sehr genauer Betrachtung offensichtlich. In den gängigen Bibelübersetzungen lautet der zitierte Passus

<sup>18</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 87.

<sup>19</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 106.

<sup>20</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 32.

<sup>21</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 106, Hervorhebungen im Original.

etwa wie folgt: «Als nun Abraham 99 Jahre alt war, erschien ihm der Herr und sprach zu ihm: "Ich bin der allmächtige Gott, wandle vor mir und sei fromm.» (Martin Luther-Übersetzung).

Bei dem von VAN HELSING zitierten Werk handelt es sich um die von Diego Arenehoevel et al. herausgegebenen Bibelübersetzung, die 1968 im Herder Verlag erschienen ist. Darin wird die massgebende Passage ebenso übersetzt wie bei den andern Übersetzungen, allerdings mit einer Ausnahme: die Bezeichnung "El Schaddai" wird nicht übersetzt. Die Passage in der Herder-Übersetzung lautet dementsprechend: «Ich bin El Schaddai». Die Raffinesse VAN HELSINGS lässt sich daran ablesen. Richtig ist, dass die zitierte Bibelübersetzung lautet "Ich bin (der) El Schaddai", falsch ist hingegen, dass der gleich darauf folgende, in Anführungsstriche gesetzte Passus in VAN HELSING (der «Verworfene Grossengel [Schaddai EL] - der Satan») ebenfalls in der Herder-Übersetzung zu finden wäre. Trotzdem findet sich der Verweis auf die Herder-Übersetzung erst nach der Ergänzung durch VAN HELSING, was ohne weiteres den Eindruck entstehen lässt, der Passus stamme ebenfalls aus der zitierten Übersetzung.

- Im zweiten relevanten Passus<sup>22</sup> erläutert VAN HELSING ohne Bezug auf eine Bibelübersetzung die Etymologie von "El Schaddai"

*"Überdies nannten die Juden ihren Gott nie Vater, sondern «JAHWE» und «EL SCHADDAI». **El Schaddai** aber war der Scheitan, das hiess «der verworfene Engel»! (Schaddeim = die Verworfenheit; EL = Grossengel. EL ist oft irrtümlich mit Gott übersetzt worden. «Gott» heisst aber im altorientalischen «IL».)".<sup>23</sup>*

Dazu ist anzumerken, dass "El Schaddai" wörtlich übersetzt bedeutet "Gott der Allmächtige", wobei "El" "Gott" heisst, während "Schaddai" ein Name Gottes darstellt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Tatsache, dass der Streit keineswegs bloss historisch von Interesse ist. Vielmehr findet sich die Bezeichnung "Schaddai", die nach VAN HELSING den verworfenen Grossengel, also Satan bezeichnen soll, auch heute noch häufig auf David-Sternen eingeprägt. Eine der bis heute üblichen Gottesbezeichnungen in der jüdischen Religionsgemeinschaft, "Schaddai", wird also von VAN HELSING mit dem verworfenen Engel bzw. Satan gleichgesetzt, was sicherlich relevant sein dürfte.

## 6. Die Zusammenstellung bzw. Struktur der Zusammenstellung von Informationen

Als weitere, systematisch angewandte Methode, die in VAN HELSINGS Werk aufscheint, ist die spezifische Form der Informationszusammenstellung zu erwähnen.

<sup>22</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 32.

<sup>23</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 32, Hervorhebungen im Original.

Vorweg ist pro memoria daran zu erinnern, dass jede Aussage, jede Informationsvermittlung immer erst im Rahmen des Kontextes nicht nur üblicherweise erfolgt, sondern grundsätzlich erfolgen muss. Erst der Kontext lässt die Information überhaupt zu einer solchen werden.<sup>24</sup> Beispielhaft für den Umgang VAN HELSINGS mit Informationsstruktur seien lediglich zwei Passagen erwähnt:

- Im Zusammenhang seiner Ausführung über den Ku Klux Klan<sup>25</sup> erwähnt VAN HELSING ohne weitere Veranlassung den jüdischen Orden B'nai B'rith. Übergangslos kommt der Autor nach der folgenden Passage

*"Unter anderem geht der KKK gewalttätig vor, um den schwarzen Bürgern das Wahlrecht zu rauben, das Recht auf Waffenbesitz abzuerkennen, Schulen, in denen schwarze Kinder unterrichtet werden, zu benachteiligen und um die Lebensbedingungen der Schwarzen auf ein Niveau zu senken, das der Sklaverei gleichkommt."<sup>26</sup>*

auf B'nai B'rith zu sprechen:

*"1843 wurde der unabhängige Orden «B'nai B'rith» in der jüdischen Gemeinde geschaffen. Die «B'nai B'rith», eine zionistische Geheimloge, wird mit zu den freimaurerischen Logen gezählt. «B'nai B'rith» bedeutet soviel wie «Söhne des Bundes». Sie erhebt den Führungsanspruch über das Weltjudentum."<sup>27</sup>*

Zwar erläutert der nächste Satz, warum die B'nai B'rith überhaupt erwähnt wird:

*"Obwohl sich die meisten Logen dieses Ordens im Norden der USA befanden, stellte sich die «B'nai B'rith» offen auf die Seite der Konföderierten. Viele der Sprecher des Ordens im Norden setzten sich lautstark für die Sklaverei ein und waren auch nach dem Bürgerkrieg für die Ziele der Konföderierten tätig"<sup>28</sup>*

Erstens ist darauf hinzuweisen, dass der Zusammenhang von Ku Klux Klan offensichtlich hier einen einhundertfünfzig Jahre alten Sachverhalt betrifft. Zweitens wird nicht etwa die organisatorische oder personelle Verbindung der beiden Organisationen als Beleg angeführt, sondern ausschliesslich das Eintreten für die Ziele der Konföderation. Drittens wird dieses Eintreten nicht der B'nai B'rith zugeschrieben, sondern einzelnen Mitgliedern. Und viertens schliesslich wird als Beleg der Ausführungen Bezug genommen auf die Quellen des Rechtsextremen Lyndon LaRouche<sup>29</sup> Aufgrund der eben erwähnten Zitate kann sich ein durchschnittliches Publikum nur schwer des Eindrucks erwehren, dass die B'nai

<sup>24</sup> Vgl. dazu etwa ZÄCH 1977; HOFSTADTER 1979, GADAMER 1990, LOCKHEAD & POMERANTZ 1991.

<sup>25</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 65 ff.

<sup>26</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 68.

<sup>27</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 68.

<sup>28</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 68.

<sup>29</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: FN 44: Chautkin / Primack in EIRNA-Studie.

B'rith (der immerhingrosse Teile der amerikanisch-jüdischen Gemeinde zugehören) eine rassistische, menschenverachtende Organisation sei, ganz ähnlich dem Ku Klux Klan.

Die eigenartige Zusammenstellung von B'nai B'rith und Ku Klux Klan klärt sich etwas durch die Fortsetzung der Passage. Darin nämlich wird nun Bezug genommen auf die gegenwärtig aktuelle Situation.

*"Entsprechende Anmerkung zur heutigen Situation: Die mit der B'NAI B'RITH zusammenhängende «ANTI-DEFAMATION LEAGUE» (ADL) startete kürzlich eine Kampagne, um führende schwarzamerikanische Politiker als Antisemiten zu verleumden. Damit sollen Rassenkonflikte angeheizt und die positive Einstellung jüdischer Amerikaner, die sich bisher positiv für die Schwarzen eingesetzt hatten, negativ beeinflusst werden."*<sup>30</sup>

Als Beleg für diese Passage wird wiederum Bezug genommen auf Quellen des rechtsextremen LAROCHE.<sup>31</sup> VAN HELSINGS Gleichsetzung der ADL und der B'nai B'rith, die doch einen wesentlichen Teil der amerikanisch-jüdischen Gemeinde darstellen, entspricht bis ins Detail hinein der gegenwärtigen Kampagne von LaRouche und der Nation of Islam (NOI).<sup>32</sup> Mit den "führenden schwarzen Politikern", die der eben zitierte Auszug anspricht, sind v.a. der Führer der NOI, Louis Farakhan und sein Sprecher Khalid Abdul Muhammad, gemeint. Muhammad hatte am 29. November 1993 ausgeführt:

*"Man hört jeden immer davon reden, dass Hitler sechs Millionen Juden ausgelöscht hat. Das ist richtig. Aber fragt eigentlich niemand danach, was sie Hitler angetan haben? Was haben sie mit ihnen getan? Sie kamen dort hin, nach Deutschland, so wie sie überall hinkommen. Sie verdrängten, sie rissen an sich, sie drehten alles um - und ein Deutscher, in seinem eigenen Land, musste fast immer zu einem Juden gehen, um Geld zu bekommen. Sie haben jede Faser der Gesellschaft untergraben ..."*<sup>33</sup>

Nur nebenher sei bemerkt, dass das eben wiedergegebene Zitat Muhammads zweifellos eine Ausformung der sog. qualifizierten Auschwitzlüge darstellt, also eine Rechtfertigung der Judenvernichtungen durch Hitler. Als solche wäre sie in der Schweiz nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB zu bestrafen. Aufgrund der heftigen Reaktionen der (nicht nur jüdischen) amerikanischen Öffentlichkeit hatte Farakhan am 9. März 1994 Ähnliches ausgeführt, allerdings seinen letzten Satz durch das Adjektiv "böartig" etwas gemildert:

*"Hitler, mit seiner herrlichen Redekunst, schuf in Deutschland ein Volk und er nahm es mit der gesamten westlichen Welt auf, um seine Nation mit 70 Millio-*

30 Geheimgesellschaften, Bd. I: 68.

31 Geheimgesellschaften, Bd. I: FN 45: EIRNA-Studie, LAROCHE.

32 Vgl. FROMM & KERNBACH 1994: 131 f. Sowie 140.

33 FROMM & KEHNBACH 1994: 142.

*nen Einwohnern zu verteidigen. Hitler war ein Genie. Ich sage er war ein grosser Mann - aber er war böseartig gross*“<sup>34</sup>

Obwohl VAN HELSING dies zwar nicht explizit sagt, sondern nur antönt, führt die vom Autor gewählte Zusammenstellung der Ausführungen über den Ku Klux Klan und die B'nai B'rith bzw. die ADL dazu, dass die Passage in ihrer Gesamtheit bei einem durchschnittlichen Publikum die letztgenannten beiden Organisationen ohne weiteres als rassendiskriminierend und menschenverachtend erscheinen lässt.

- Das zweite Beispiel betrifft wiederum ein Bibelzitat. VAN HELSING bringt zumindest zweimal<sup>35</sup> ein Zitat dem Johannes-Evangelium (Johannes 8, 30 ff.). Gleich auf das zweite, extensiven Zitat<sup>36</sup> fährt der Autor ohne Unterbruch wie folgt weiter:

*"Viele Leute fragen heute noch so naiv: Warum ging Hitler denn gerade gegen die Juden vor? Ich hoffe, dass dies Ihnen die letzten Zeilen (Joh. 8:33) verdeutlicht haben.*“<sup>37</sup>

Auch hier ergibt sich, wie im ersten Beispiel eine durchaus spezifische Wirkung der Zusammenstellung. VAN HELSINGs Frage nach der Naivität derjenigen, die sich fragen, warum Hitler gerade die Juden zu vernichten suchte, wird durch das unmittelbar davor stehende Zitat aus der Bibel unausgesprochen dahingehend beantwortet, dass die Juden eben dem Teufel oder Satan verfallen seien. Eine Antwort, die überdies scheinbar die Legitimation der Bibel aufweist. Wie im ersten Beispiel ergibt sich der massgebende Eindruck erst in der Gesamtschau. Zwar rechtfertigt VAN HELSING nicht selbst Hitlers Verbrechen, doch ergibt sich für ein durchschnittliches Publikum ohne weiteres der Gesamteindruck, dass Hitler sich für seine Verbrechen auf die Bibel stützen konnte und wollte. Eine derartige Aussage stellt eine qualifizierte Ausschwitzlüge (Rechtfertigung von Völkermord i.S.v. Art. 261 bis Abs. 4 Hälfte 2 StGB) dar.

## 7. Das Impressum

Schliesslich sei auf die einigermaßen ungewöhnliche Tatsache hingewiesen, dass das Impressum des Werkes davon als "Übersetzung" spricht, obwohl der angebliche Anruf VAN HELSINGs an den Verleger EWERT<sup>38</sup> erfolgte ebenso wie dessen Brief<sup>39</sup> offensichtlich in deutsch bzw. abgefasst ist, ohne dass ein Hinweis auf eine fremdsprachige

<sup>34</sup> FROMM & KERNBACH 1994: 140.

<sup>35</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 32, 106.

<sup>36</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 106.

<sup>37</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 106.

<sup>38</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 5

<sup>39</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 7 ff.

Herkunft bestünde, und obwohl die Identität des Autors inzwischen als JAN UDO HOLEY festgestellt ist.<sup>40</sup>

### C. DER MASSGEBENDE INTERPRETATIONSZUSAMMENHANG

VAN HELSING gliedert sein Werk "Geheimgesellschaften und ihre Macht im 20. Jahrhundert" selbst ausdrücklich in zwei zusammenhängende Teile, nämlich Bd. 1 und Bd. 2. Es handelt sich nach Auffassung des Autors selbst, ebenso wohl wie nach dem Eindruck jedes durchschnittlichen Lesers keineswegs um selbständige Beiträge, sondern um ein zusammengehörendes Ganzes. Zwar erscheint durchaus möglich, die Bände 1 und 2 völlig voneinander getrennt zu lesen, doch erscheint ausgeschlossen, dass die beiden Bände als unzusammenhängende Werke verstanden würden.

Insofern, als die beiden Bände der "Geheimgesellschaften" sogar nach Ansicht des Autors ein zusammenhängendes Ganzes darstellen, muss deshalb zwar vorliegend nur Bd. 1 des Werkes und sein Inhalt berücksichtigt werden, denn nur dieser scheint vertrieben worden zu sein. Doch ist andererseits zu betonen, dass zur Evaluation und zum Verständnis von Zielrichtung, Weltbild, Sinn und Zweck der Publikation überall dort, wo nicht aus Bd. 1 selbständig eine Bedeutung eruiert werden kann, Bd. 2 als Verständnishilfe und Interpretationsgrundlage mit zu berücksichtigen ist.

Ein solches Vorgehen liest nicht etwa in Bd. 1 etwas hinein, das da nicht steht, sondern lässt bloss klar werden, in welchem Gesamtzusammenhang Bd. 1 zu interpretieren und zu verstehen ist.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere daran zu erinnern, dass Bd. 2 der "Geheimgesellschaften" im selben Sinne wie Bd. 1 eine Theorie der jüdischen Weltverschwörung portiert. Dabei wird sowohl in Bd. 2 als auch in Bd. 1 wiederholt betont, es handle sich bei der gefährlichen Gruppe nicht um die Juden, doch sind andererseits alle massgebenden Personen oder einflussreichen Organisationen jüdisch unterwandert oder dominiert. Bd. 2 wirbt explizit für Verständnis dafür, dass die Engländer, Russen und Deutschen die Juden aus ihrem Land heraushaben wollten,<sup>41</sup> behauptet, dass die Juden den Deutschen den Krieg erklärt<sup>42</sup> und mit den Greueln in Polen den II. Weltkrieg ausgelöst hätten.<sup>43,44</sup>

<sup>40</sup> Vgl. JAN VAN HELSING: Die Totschweigephase ist vorbei. Zeitschrift 12/96: 62 ff.

<sup>41</sup> Geheimgesellschaften Bd. 11: 101 f.

<sup>42</sup> Geheimgesellschaften Bd. 11: 87 ff.

<sup>43</sup> Geheimgesellschaften Bd. 11: 92 ff.

<sup>44</sup> Vgl. dazu etwa das Gutachten von Prof. Dr. G. Kreis vom 26. Februar 1996 zuhanden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt: 9 f.

## 11. Frage 1 - Verstösst das Buch "Geheimgesellschaften" , Band I, in seiner Gesamtheit gegen Art. 261<sup>bis</sup> StGB und wenn ja, weshalb?

### A. ÖFFENTLICHKEIT UND MENSCHENWÜRDE

Gemeinsam sind den Absätzen 1 und 2 von Art. 261 bis die Elemente der Öffentlichkeit und der Menschenwürde (bzw. die Verletzung derselben).

#### 1. Öffentlichkeit

Der Begriff der "Öffentlichkeit" wird bereits in verschiedenen Normen des schweizerischen StGBs einheitlich verwendet, und es findet sich dazu eine reichhaltige Praxis. Dementsprechend ist ein für Art. 261<sup>bis</sup> StGB autonomes Verständnis des Begriffes ausgeschlossen.<sup>45</sup> Nach h.L. und Rechtsprechung gilt als öffentlich all das, was an einen grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet ist bzw. ohne weiteres von einem solchen wahrgenommen werden kann.<sup>46</sup> Massgebend ist, ob der Täter die Kontrolle über den Wirkungskreis seiner Äusserungen hatte.<sup>47</sup> Dies kann nur unter Berücksichtigung aller massgebenden Umstände beantwortet werden, wobei mit zunehmender Anzahl von Personen auch die Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung bzw. Absenz von Kontrolle zunimmt. Öffentlichkeit kann demnach also durchaus auch beim Versand einer Mitteilung an eine grössere Anzahl bestimmter Personen gegeben sein.<sup>48</sup>

#### 2. Menschenwürde und ihre Verletzung

Der Begriff der Menschenwürde bezeichnet den Gedanken, dass dem Menschen grundsätzlich ein Wert *an sich* zukommen solle und zwar unabhängig von jeglicher Art der Instrumentalisierung oder ökonomischen Zielsetzung.<sup>t</sup> Eine Verletzung der Menschenwürde besteht demnach darin, dass einer Person oder Personengruppe die Gleichberechtigung bzw. Gleichwertigkeit als menschliches Wesen abgesprochen wird. Dies kann geschehen, indem den Betroffenen die Qualität als Menschen abgesprochen, oder indem ihnen ein Wert nur im Sinne einer von aussen bestimmten Nützlichkeit

<sup>45</sup> MÜLLER 1994: 254 f.; STRATENWERTH 1995b: 169; STRAUSS 1991: 232.

<sup>46</sup> BGE 111 IV 154 f.; 89 IV 131; 78 IV 165; REHBERG 1996: 153 L, 177; STRATENWERTH 1995b: 155 f., 164; STRATENWERTH 1995a: 181, TRECHSEL 1989: N 1 zu Art. 259, N 3 zu Art. 261, N 2 zu Art. 276; THORMANN & VON OVERBECK 1941: N 4 zu Art. 259.

<sup>47</sup> NIGGLI 1996: N 700 ff.; ebenso MÜLLER 1994: 252 f.; RIKLIN 1995: 43; a.M. REHBEHG 1996: 185.

<sup>48</sup> BGE 106 IV 299; zum Ganzen NIGGLI 1996: N 693 ff. insbesondere N 717 ff.

zugestanden wird. Selbstverständlich gilt dasselbe auch wenn einer geschützten Gruppe oder einzelner ihrer Mitglieder das Lebensrecht überhaupt abgesprochen wird.<sup>50</sup>

## **B. DIE IN FRAGE KOMMENDEN TATBESTÄNDE**

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 - 3 StGB, weil die Absätze 4 und 5 der Strafnorm vorliegend nicht zur Diskussion stehen: Offensichtlich handelt es sich nicht um eine Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, wodurch Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 StGB wegfällt. Andererseits sind in casu, da es sich um den Vertrieb eines Buches handelt, die Regelungen des Pressestrafrechtes, insbesondere Art. 27 StGB zu berücksichtigen. Hinsichtlich Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB ist Art. 27 StGB uneingeschränkt anwendbar.<sup>51</sup> Damit entfällt jedoch beim vorliegenden Sachverhalt die Anwendbarkeit von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB.<sup>52</sup>

### **1. Absatz 1 - Aufruf zu Hass oder Diskriminierung**

#### *a) Aufrufen*

Aufrufen zur Diskriminierung bzw. Aufreizen.<sup>53</sup> zum Hass bezeichnet das nachhaltige Einwirken auf Menschen mit dem Ziel bzw. der Wirkung, eine feindselige Haltung gegenüber der betroffenen Gruppe oder einzelner Mitglieder dieser Gruppe zu schaffen oder zu verstärken oder ein feindseliges Klima für die Betroffenen zu schaffen oder zu verstärken.<sup>54</sup> Die Aufforderung muss geeignet sein, den Adressatenkreis zu beeinflussen und muss demnach mit einer gewissen Ernsthaftigkeit vorgebracht werden.<sup>55</sup> Unbedeutend ist die Art und Weise in welcher der Aufruf erfolgt<sup>56</sup> und auch die Anzahl der angesprochenen Personen.<sup>57</sup> Weiter ist es unmassgeblich, ob der Täter beabsichtigt, dass sein Aufruf in die Tat umgesetzt wird<sup>58</sup> und ob das Aufrufen bei den Adressaten die gewünschte Wirkung erzielt hat.<sup>59</sup> Es genügt, wenn der Aufruf objektiv geeignet ist, ein feindseliges Klima zu schaffen, das als Nährboden für diskriminierende Handlungen erscheint.<sup>60</sup>

<sup>50</sup> Zum Ganzen NIGGLI 1996: N 186 ff.

<sup>51</sup> Vgl. NIGGLI 1996: N 1275.

<sup>52</sup> Vgl. dazu nachfolgend Seite 29 ff.

<sup>53</sup> Vgl. dazu den französischen bzw. italienischen Gesetzestext "inciter" bzw. "incitare", Niggli 1996: N 763 f.

<sup>54</sup> NIGGLI 1996: N 769.

<sup>55</sup> RIKLIN 1995: 40; ROM 1995: 123; STRAUSS 1991: 233; BGE 111 IV 151 E. 1a.

<sup>56</sup> ROM 1995: 122 f.; JOSITSCH 1993: 267; STRAUSS 1991: 233.

<sup>57</sup> NIGGLI 1996: N 771.

<sup>58</sup> ROM 1995: 123.

<sup>59</sup> RIKLIN 1995: 40; STRAUSS 1991: 233.

<sup>60</sup> Zum Ganzen vgl. NIGGLI 1996: N 763 ff.

b) *Hass*

Der Begriff des Hasses bezeichnet - analog dem deutschen und österreichischen Recht - eine fundamental feindselige Grundhaltung,<sup>61</sup> die über blosser Ablehnung oder Antipathie hinausgeht, wobei diese Grundhaltung der eigentliche Nährboden von Gewalttätigkeiten bzw. Diskriminierungen darstellt.<sup>62</sup> Keine Rolle spielt, ob der Zustand emotional oder intellektuell begründet ist.<sup>63</sup> Unnötig ist, dass die Feindseligkeit sich tatsächlich in Handlung umsetzt.

c) *Diskriminierung*

Grundsätzlich bezeichnet der Begriff der "Diskriminierung" eine Unterscheidung, die als unfair, unsachlich oder willkürlich empfunden wird.<sup>64</sup> Art. 261 bis StGB verbietet nicht jegliche Art der Diskriminierung, sondern nur diejenige, welche auf dem Kriterium der Rasse, Ethnie oder Religion der betreffenden Person bzw. Gruppe von Personen beruht. Wie beim Begriff des "Hasses" muss auch beim Begriff der "Diskriminierung" den betroffenen Subjekten der gleichberechtigte Zugang zu den Menschenrechten abgesprochen oder verwehrt werden.<sup>65</sup> Die im Sinne einer Diskriminierung getroffene Unterscheidung besteht also in einem Angriff auf die Menschenwürde, indem der geschützten Gruppe oder einzelnen ihrer Mitglieder essentielle Menschenrechte beschränkt oder gar verweigert werden, wobei dies Ziel oder Wirkung der fraglichen Handlung oder Äusserung sein kann. Die beiden Elemente müssen nicht kumulativ erfüllt sein.<sup>66</sup> "Diskriminierung" kann entsprechend als negative Formulierung des Gleichheitsgebotes verstanden werden.<sup>67</sup>

## 2. Absatz 2 - Verbreiten von Ideologien

a) *Verbreiten*

"Verbreiten" meint jede Handlung oder Äusserung, deren Zweck darin besteht, einem - in der Zahl bestimmten oder unbestimmten - Adressatenkreis einen bestimmten Inhalt zu vermitteln.<sup>68</sup> wobei die Tathandlung darauf gerichtet ist, für den Inhalt zu werben. Der werbende Aspekt des Verbreitens unterscheidet dieses von der bloss

<sup>61</sup> MÜLLER 1994: 254; RIKLIN 1995: 40.

<sup>62</sup> MÜLLER 1996: 665 f.; STRAUSS 1991: 232.

<sup>63</sup> REHBERG 1996: 186; ROM 1995: 124.

<sup>64</sup> vgl. dazu auch BGE 121 197 E. 3a.

<sup>65</sup> STRAUSS 1991: 233; LERNER 1991: 49 und ähnlich REHBERG 1996: 186.

<sup>66</sup> LERNER 1991: 49; MERON 1985: 287 r., BOTSCHAFT 1992: 278; zum Ganzen NIGGLI 1996: N 731 rr., insbesondere N 741 ff.

<sup>67</sup> NIGGLI 1996: N 746.

<sup>68</sup> Vgl. ROM 1995: 126 f.

"öffentlichen Handlung".<sup>69</sup> Nicht massgeblich ist die Art und Weise der Verbreitung, diese kann mittels Wort, Schrift, Bild, Filmen oder anderem erfolgen.<sup>70</sup> Unbedeutend ist auch die Anzahl der Personen, die effektiv angesprochen werden, sowie die Frage danach, ob das angesprochene Publikum die Handlung oder Äusserung tatsächlich wahrgenommen hat. Es genügt die blossе Wahrnehmbarkeit.<sup>71</sup>

b) *Ideologien, die auf systematisch ... gerichtet sind*

Als "Ideologien" können grundsätzlich alle Ideen, Weltanschauungen und Gedankengebäude, insbesondere wissenschaftliche bzw. scheinwissenschaftliche Konstrukte verstanden werden, die als unehrlich und durch gesellschaftspolitische Interessen bestimmt eigennützig beurteilt werden.<sup>72</sup> Das Adjektiv "systematisch" bezieht sich auf den Begriff der "Ideologie" und schränkt diesen ein.<sup>73</sup> Obwohl an sich eine Ideologie grundsätzlich nur aus einer einzigen Idee bestehen konnte, sind von Art. 261 bis StGB nur - zumindest grob - durchstrukturierte Gedankengebäude erfasst. "Systematisch" bezeichnet also einen bestimmten Typus von Ideologien. Dementsprechend sind Ideologien strukturierte Ideenkomplexe, die sich nicht auf einen Erkenntnisgewinn im wissenschaftlichen Sinn zurückführen lassen, und die interessenbezogen sind, d. h. einem gewissen Zweck dienen.<sup>74</sup>

c) *Herabsetzung*

Auf dem menschenrechtlichen Hintergrund, auf dem grundsätzlich alle Tatbestände von Art. 261<sup>bis</sup> StGB verstanden werden müssen, bedeutet "auf Herabsetzung gerichtet", dass die entsprechende Ideologie explizit oder implizit die Minderwertigkeit einer bestimmten Gruppe oder eines ihrer Mitglieder behaupten.<sup>75</sup> Weil auch der Begriff der "Herabsetzung" auf dem Hintergrund von und im Kontext der Menschenwürde zu verstehen ist, muss sich dementsprechend aus der behaupteten Minderwertigkeit ein beschränkter Zugang zu den Menschenrechten der Betroffenen ableiten.<sup>76</sup> Diese Konsequenz der behaupteten Minderwertigkeit - und sei sie auch nur implizit präsent - ist notwendiger Bestandteil der Herabsetzung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> StGB. Das Vorliegen besagter "menschenrechtsrelevanter Konsequenz" ist auf Basis der Empfindungen eines durchschnittlichen Publikums zu evaluieren und nicht aufgrund der von den Tätern behaupteten Zielsetzung.<sup>77</sup>

<sup>69</sup> NIGGLI 1996: N 789.

<sup>70</sup> STRAUSS 1991: 232; ROM 1995: 122 f.

<sup>71</sup> Zum Ganzen NIGGLI 1996: N 785 ff.

<sup>72</sup> MÜLLER 1994: 254; RIKLIN 1995: 41.

<sup>73</sup> NIGGLI 1996: N 843 ff.

<sup>74</sup> Zum Ganzen NIGGLI 1996: N 799 ff.

<sup>75</sup> Ähnlich REHBERG 1996: 184; JOSITSCH 1993: 268; STRAUSS 1991: 231.

<sup>76</sup> Ähnlich REHBERG 1996: 184; RIKLIN 1995: 41; AUBERT 1994: Nr. 6; STRAUSS 1991: 231.

<sup>77</sup> Zum Ganzen NIGGLI 1996: N 806 ff.

d) *Verleumdung*

Auf Verleumdung gerichtete Ideologien stellen quasi einen Spezialfall oder eine Untergruppe der auf Herabsetzung gerichteten Ideologien dar. Sie setzen zusätzlich voraus, dass die Vertreter der Ideologie um deren Unwahrheit wissen.<sup>78</sup> Der Nachweis dieser Tatsache dürfte in den meisten Fällen äusserst schwer fallen.<sup>79</sup>

## C. WÜRDIGUNG UND ANWENDBARES RECHT IN CASU

### 1. Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB

a) *Aufrufen zum Hass*

Aufgrund der erwähnten Beispiele<sup>80</sup> dürfte m.E. ausser Frage stehen, dass die in Frage stehende Publikation zum Hass gegen die ROTHSCHILDS im Speziellen, ebenso aber auch gegen Juden und Zionisten im Allgemeinen aufruft bzw. aufreizt. Es wird in den "Geheimgesellschaften, Bd. 1" nachhaltig auf Menschen eingewirkt, wobei diese Einwirkung durchaus geeignet ist, den Adressatenkreis bzw. die Leserschaft des Buches entsprechend zu beeinflussen. Objektiv betrachtet ist das Buch ohne weiteres geeignet, ein feindseliges Klima zu schaffen oder zu verstärken, das als Nährboden für diskriminierende Massnahmen oder gar Gewalt erscheint. Wenn von einer Gruppe behauptet wird, sie verehere Satan und stehe zu diesem in direktem Kontakt, sie beherrsche die Welt und arbeite auf einen dritten Weltkrieg und die Umwandlung der Welt in ein globales Sklavenlager hin,<sup>81</sup> so sind derartige Behauptungen - gerade in der Raffinesse vorgetragen wie in den "Geheimgesellschaften, Bd. 1" durchaus geeignet, entsprechende Konsequenzen auszulösen.

Unbeachtlich erscheinen demgegenüber die Versicherungen des Verfassers, man dürfe nicht alle über einen Kamm scheren<sup>82</sup> und die bezeichneten Gruppen seien bloss Platzhalter der eigentlich Schuldigen.<sup>83</sup> Unbeachtlich erscheinen diese Bemerkungen deshalb, weil die Relativierungen die abwertenden und abschätzigen Gefühle des Lesers gegenüber Juden und Zionisten, die zuvor geweckt oder verstärkt worden waren, nicht wirklich zu mildern vermögen, was an einem Beispiel offenbar wird: Wenn die Gruppe der Juden tatsächlich Satan verehere würde, so hülfe es ihr wenig, zu ihrer Entschuldigung auf die Übermacht ebendieses Satan hinzuweisen.

<sup>78</sup> Anders REHBERG 1996: 186, der von Verleumdung spricht, wenn der betroffenen Gruppe generell unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird.

<sup>79</sup> Zum Ganzen NIGGLI 1996: N 833 ff.

<sup>80</sup> Vgl. dazu vorliegend Seite 6 ff. und 23 ff.

<sup>81</sup> Vgl. dazu vorliegend Seite 6 ff. und 23 ff.

<sup>82</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 262 f.

<sup>83</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 16 f. und 262 f.; vgl. dazu vorliegend Seite 28 f.

Unbeachtlich erscheinen auch die vom Angeschuldigten vorgebrachten Hinweise auf diejenigen Passagen, in denen der Autor auf Liebe und Versöhnung als Lösungskonzepte verweist.<sup>84</sup> Erstens vermögen diese Passagen den durch und durch negativen Eindruck, der zuvor erweckt wird, nicht aufzuheben, sondern erscheinen eher als Lippenbekenntnis. Während das Buch bezogen auf scheinbar böartige und böswillige Juden Negativbeispiele zuhauf bringt, wird nicht ein einziges Beispiel eines positiv zu bewertenden Juden erwähnt. Die allgemeine Aussage, es gebe selbstverständlich auch "nette Juden" muss auf diesem Hintergrund blosser Rhetorik bleiben.

Zweitens kann ein allgemeines Konzept prinzipiell nicht spezifische Anschuldigungen neutralisieren. Selbst für ausserordentlich grossmütige und altruistische Menschen gilt das Prinzip der Liebe nicht unumschränkt und für alle Personen und Gruppen. Dass ein allgemeines Prinzip vertreten wird, bedeutet noch keineswegs dass es ausnahmslos und immer gelte. Entsprechend lässt sich aus der Tatsache, dass VAN HELSING für das Prinzip Liebe eintritt, nicht ableiten, dass er dieses Prinzip auf die Juden, Zionisten und Freimaurer, die er systematisch diskreditiert, ebenfalls angewendet wissen will. Auffälligerweise spricht der Verfasser nirgends davon, dass Liebe und Versöhnung insbesondere auch den zuvor beschuldigten Juden und Zionisten entgegenzubringen seien. Gerade das aber wäre - wenn schon eine Relativierung vorgenommen werden wollte - zu tun. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass - selbst wenn man unterstellt, wofür nichts spricht, nämlich dass VAN HELSING auch den Juden gegenüber Liebe angewendet wissen wolle - nicht die persönlichen Intentionen des Autors massgebend sind, sondern der Eindruck, den sein Buch auf ein durchschnittliches Publikum macht.

b) *Aufrufen zur Diskriminierung*

Aufgrund vorstehender Überlegungen könnte der Band "Geheimgesellschaften, Bd. 1" auch als Aufrufen zur Diskriminierung qualifiziert werden. Träfen die Unterstellungen VAN HELSINGS zu, so würden diese mit grösster Wahrscheinlichkeit auch zu einer gesteigerten Bereitschaft der Diskriminierung führen. Es dürfte für einen durchschnittlichen Menschen (bzw. Leser) ausserordentlich schwierig sein, einem Lebewesen, das die Vorbereitung des dritten Weltkrieges betreibt, die Versklavung der Welt will, Kontakt zu Satan hat und diesen auch anbetet etc., als gleichwertiges und gleichberechtigtes Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu empfinden und zu behandeln.

In casu scheint m.E. jedoch der Aufruf zum Hass derart im Vordergrund zu stehen, dass ein Aufrufen zur Diskriminierung demgegenüber in den Hintergrund tritt und nur indirekt aufscheint.

<sup>84</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 264 ff.

## 2. Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB

### a) Verbreiten

Aus der Tatsache allein, dass der Autor der Geheimgesellschaften, VAN HELSING, sein Buch einem Verleger zugesandt hat, kann das Vorliegen des Tatbestandselementes "Verbreiten" geschlossen werden. Der Autor selbst wünscht seinem Buch explizit "Ausstrahlung und Erfolg", d.h. eine breite Wahrnehmung.<sup>85</sup> Das Buch ist auch ohne Zweifel an eine breite Allgemeinheit gerichtet und wendet sich sogar im Stil (Kommt es Ihnen..., Glauben Sie nicht...) direkt an eine unbestimmte grössere Anzahl von Personen. Sowohl aus dem Tatmittel (Buchpublikation) als auch aus dem Stil der Publikation muss zweifellos geschlossen werden, dass der Autor für seine darin propagierten Werte, Ideen und Gedanken bei einer breiteren Öffentlichkeit für Sympathie wirbt.

Auch der Vertreter einer derartigen Publikation wirbt dafür im Sinne des Verbreitens nach Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB, sofern - wie vorliegend zutrifft - das Buch einer unbestimmten Zahl von Personen angeboten wird. In casu wurde das Buch über die Memopress einer grossen Zahl von Personen zum Bezuge angeboten. Dabei wurde die Lektüre "jedermann/frau" als Pflichtlektüre ans Herz gelegt.<sup>86</sup> Dass diese Empfehlung nur die Seiten 339-368 von Bd. 2 der Geheimgesellschaften betraf,<sup>87</sup> ist m.E. deshalb unbeachtlich, weil diese Seiten nicht separat bezogen werden können.

Dass das Angebot "mit kritischem Kommentar zu Studienzwecken" und "nur mit Vorbehalten" erfolgte, ändert an der Tathandlung des Verbreitens grundsätzlich nichts. Ebenso irrelevant erscheint der auf dem Beilageblatt zu findende Passus: "Vieles scheint gut belegt, manches dürfte Überlieferung und Spekulation sein. Aber wenn nur ein einziges Prozent zutrifft, und es scheint viel mehr zu sein..."<sup>88</sup> Die Tatsache, dass relativierende Bemerkungen angebracht werden, kann zwar anzeigen, dass der Verbreiter gegenüber dem Inhalt des Verbreiteten skeptisch oder ungläubig ist, sie vermag indes nichts daran zu ändern, dass - gerade auch das Bezweifelte - verbreitet wird. Gerade dass Zweifel geäussert werden, zeigt ja an, dass das Bezweifelte weitergegeben wird, denn andernfalls wären relativierende Bemerkungen ja nicht vonnöten. Die zitierten Passagen können also die Qualifikation als "Verbreiten" in keiner Weise tangieren.

<sup>85</sup> Geheimgesellschaften, Bd. 1: 9.

<sup>86</sup> Vgl. Memopress Undatiertes Bestellformular. Werbetext zu den Geheimgesellschaften, Bd. 1 und 2, gezeichnet E.R.

<sup>87</sup> Um Bd. 1 kann es sich jedenfalls nicht handeln, da die Seiten 339-368 von Bd. 1 ausschliesslich Literaturangaben und Referenzen darstellen.

<sup>88</sup> Beilageblatt zu den Geheim-Gesellschaften 1 und 2, Memopress, Hallau.

b) *Ideologien, die auf systematisch... gerichtet sind*

Die in den "Geheimgesellschaften" propagierte Vorstellung einer Weltverschwörung der Illuminati, Juden, Zionisten und Freimaurer stellt, gerade in der vorgetragenen Form ohne Zweifel eine Ideologie, also ein systematisch durchstrukturiertes Gedankengebäude dar. Auch dieses Tatbestandselement erscheint folglich als erfüllt.

c) *Herabsetzung und Verleumdung*

Nicht ohne weiteres eindeutig erscheint die Frage nach der systematischen Ausrichtung der propagierten Ideologie auf "Herabsetzung oder Verleumdung".

*Verleumdung:* Der Nachweis, dass Autor oder Verbreiter um die Unwahrheit der getätigten Behauptungen wussten, wird sich m.E. hinsichtlich des Autors kaum erbringen lassen. Hinsichtlich des Verbreiters hingegen stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Wenn der Angeschuldigte das Buch mit den Worten beschreibt: "Vieles scheint gut belegt, manches dürfte Überlieferung und Spekulation sein. Aber wenn nur ein einziges Prozent zutrifft, und es scheint viel mehr zu sein...",<sup>89</sup> dann ist solches zumindest als Indiz dafür zu werten, dass ihm die Unwahrheit der in der Publikation aufgestellten Behauptungen bewusst war. Wenn von einer systematisch vorgetragenen These bzw. deren Belegen nur ein einziges Prozent zutrifft, so bedeutet dies, dass 99 Prozent davon schlicht unwahr bzw. erlogen sind. Selbst wenn bloss zufällige Behauptungen aneinandergereiht würden, ergäbe sich - nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung - eine höhere Trefferwahrscheinlichkeit. Wird von einer Publikation angenommen, sie sage nur zu einem Prozent die Wahrheit, so muss wohl gleichzeitig angenommen werden, sie sei bewusst auf die Unwahrheit ausgerichtet.

*Herabsetzung:* Dass die in den "Geheimgesellschaften, Bd. 1" enthaltene Ideologie auf Herabsetzung gerichtet sei, ist nicht ohne weiteres offensichtlich. "Herabsetzung" meint eine - bezogen auf die Menschenrechte - Behauptung der minderwertigen bzw. minderberechtigten Position einer bestimmten Gruppe (klassisches Beispiel: nationalsozialistische Ideologie und deren Behauptung minderwertiger Rassen). Eine derartige Minderwertigkeit oder Minderberechtigung wird in casu nicht im simplen Sinne behauptet. Es werden die entsprechenden Gruppen der Illuminati, Juden, Zionisten etc. sogar als besonders einflussreich und mächtig geschildert, was prima vista gerade das Gegenteil vermuten liesse.

Genauere Betrachtung erweist jedoch, dass eine derartige Einschätzung nicht wirklich zutrifft: Ginge man davon aus, dass die von VAN HELSING behaupteten Sachverhalte tatsächlich der Wahrheit entsprächen, so müsste man wohl auch annehmen - und zwar notwendigerweise - dass die Illuminati bzw. deren Vertreter (ROTHSCHILDS, zionistische Gemeinde, Juden, Freimaurer etc.)<sup>90</sup> von moralisch derart minderer Qualität wären, dass ihnen kaum gleichberechtigte und gleichwertige Stellung zuerkannt

<sup>89</sup> Beilageblatt zu den Geheim-Gesellschaften 1 und 2, Memopress, Hallau.

<sup>90</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 262 f, vgl. dazu vorliegend Seite 28 f.

werden könnte. Wenn eine bestimmte Gruppe auf den dritten Weltkrieg<sup>91</sup> und die Verwandlung der Welt in ein globales Sklavenlager<sup>92</sup> hinwirkt, so kann dieser Gruppe - nach normalem, durchschnittlichem Empfinden - wohl keine Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit zugestanden werden. Dieselbe moralische Diffamierung der Illuminati (sprich ROTHSCHILDS, zionistische Gemeinde, Juden etc.) zeigt sich auch in dem unterstellten, und durchaus als möglich beurteilten Kontakt der ROTHSCHILDS - als Haupt der Illuminatenverschwörung - zu Luzifer<sup>93</sup> ebenso wie in der Unterstellung, die jüdische Religion verehere nicht Gott, sondern den Satan.<sup>94</sup> Darüber hinaus wird die These der weissen Herrenrasse und deren himmlischer Herkunft bzw. die entsprechende These der Minderwertigkeit der durch Klimaeinflüsse und "Rassenvermischung" mutierten "Rassen" nicht nur dargestellt, sondern dieser These wird auch durchaus Glaubwürdigkeit zugesprochen.<sup>95</sup>

### 3. Öffentlichkeit und Verletzung der Menschenwürde

Durch die vorliegend zu beurteilende Publikation bzw. deren Verbreitung sind der Aufruf zum Hass bzw. die Verbreitung von Ideologien ohne Zweifel öffentlich vorgenommen worden.

Hinsichtlich des Autors ist zu bemerken, dass dieser seine Äusserungen publizieren und einem in der Zahl nicht bestimmten Kreis von Empfängern richten wollte. Hinsichtlich des Verbreiters ist festzuhalten, dass auch dieser mit dem öffentlichen Angebot der "Geheimgesellschaften, Bd. 1 und 2" an einen nicht weiter bestimmten Kreis von Personen ebenfalls öffentlich handelte. Dass das Angebot nur mit kritischem Kommentar zu Studienzwecken<sup>96</sup> erfolgte, ändert an der Qualifikation der Tathandlung als öffentlich ebensowenig wie die Tatsache, dass scheinbar nur ca. 50 Exemplare verkauft worden sind. Massgebend ist alleine, dass das Angebot an einen nicht näher bestimmten Kreis von Personen erfolgte, wobei der Verbreiter keinerlei Kontrolle des Wirkungsbereiches der von ihm verbreiteten Publikation hatte.

### 4. Menschenwürde und ihre Verletzung

Wie bereits ausgeführt<sup>97</sup> verletzen sowohl das Aufrufen zum Hass als auch das Verbreiten von Ideologien, die systematisch auf Herabsetzung gerichtet sind, die Menschenwürde der betroffenen, diskreditierten Gruppen, insbesondere der Juden, indem

<sup>91</sup> Ibid.

<sup>92</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 205; vgl. dazu vorliegend Seite 25.

<sup>93</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 231; vgl. vorliegend Seite 25.

<sup>94</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 32 und 106; vgl. vorliegend Seite 7 ff.

<sup>95</sup> Vgl. Geheimgesellschaften, Bd. I: 111 ff., vgl. dazu vorliegend Seite 23 f.

<sup>96</sup> Memopress Undatiertes Bestellformular. Werbetext zu den Geheimgesellschaften, Bd. 1 und 2, gezeichnet E.R.

<sup>97</sup> Vgl. vorliegend Seite 14 ff.

sie diesen eine gleichwertige und gleichberechtigte Position in der menschlichen Gemeinschaft absprechen.

## **5. Fazit**

Aufgrund vorstehender Überlegungen ist die in Frage stehende Publikation "Geheimgesellschaften, Bd. 1" m.E. als Werk zu qualifizieren,

- welches zum Hass aufruft gegen Juden, Zionisten, Freimaurer und andere den Illuminati zugerechnete Gruppen;
- welches Ideologien enthält, die systematisch jedenfalls auf Herabsetzung gerichtet sind. Werden die Äusserungen des Verbreiters als Wissen um die Unwahrheit der verbreiteten Behauptungen beurteilt, so stellt die Verbreitung des Werkes auch ein Verbreiten von Ideologien dar, die auf die systematische Verleumdung gerichtet sind.

**III. Frage 2 - Wenn ja: Welche einzelnen Passagen, deren Aufzählung nicht abschliessend sein muss und die auch im Falle einer Anklageerhebung nur Beispielscharakter haben, können diesbezüglich besonders erwähnt werden?**

Hinsichtlich der strafrechtlich relevanten Passagen ist insbesondere hinzuweisen auf die bereits erwähnten Ausführungen VAN HELSINGS:

**A. BEREITS ERWÄHNT E PASSAGEN**

- bzgl. der russischen Revolution bzw. der Religionszugehörigkeit der leninistischen Führungsriege;<sup>98</sup>
- bzgl. der angeblichen Identität des jüdischen Gottes mit Satan (El Schaddai);<sup>99</sup>
- bzgl. der Frage der Legitimation der Judenvernichtung ("Viele Leute fragen heute noch so naiv...");<sup>100</sup>
- bzgl. der angeblichen Identität von B'nai B'rith und Anti-Defamation League mit dem Ku Klux Klan;<sup>101</sup>

**B. WEITERE PASSAGEN**

**1. Himmlische Herkunft einer Arierrasse**

Zur himmlischen Herkunft der arischen Herrenrasse und der durch Rassenvermischung minderwertigen Herkunft sogenannter Mutanten führt VAN HELSING aus:

*"Die Menschheit des Sonnensystems Aldebaran soll sich in ein Herrenvolk von «lichten Gottmenschen» (Arier) und andere menschliche Rassen unterteilt haben, die sich durch negative Mutationen dieser «Gottmenschen» infolge der klimatischen Veränderungen<sup>102</sup> auf den einzelnen Planeten entwickelt haben sollen. Diese farbigen mutanten Rassen sollen eine geringere geistige Entwicklungsstufe gehabt haben. Je mehr es zur Rassenvermischung kam, desto mehr soll auch die geistige Entwicklung dieser Völker herabgesunken sein"<sup>103</sup>*

<sup>98</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 87; vgl. vorliegend Seite 6 f.

<sup>99</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 32 und 106; vgl. vorliegend Seite 7 f.

<sup>100</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 106; vgl. vorliegend Seite 11.

<sup>101</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 68; vgl. vorliegend Seite 8 ff; vgl. weiter auch die Aufzählung Geheimgesellschaften, Bd. I: 214: "KKK, B'nai B'rith, Anti-Defamation League (ADL), NSDAP/AO)"

<sup>102</sup> Sprich wohl "dunkelhaftig".

<sup>103</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 119.

Dass VAN HELSING quasi nur berichtet, was andere glauben, hilft wenig, weil er den rassistischen Genealogien ebenso wie der Behauptung, derzufolge die Erde hohl sei und von den Herrenmenschen (arischen, weissen Herren) bewohnt werde durchaus Glaubwürdigkeit zuspricht:

*"Um zu zeigen, dass die Geschichte der arischen Hypoboreaner wohl nicht ganz aus der Luft gegriffen sein kann ..."*<sup>104</sup>

Und:

*"Die Theorie, dass die Erde hohl sein soll, ist für die Öffentlichkeit bisher nur eine Theorie geblieben, obwohl einige Autoren und Polarforscher behaupten, dort gewesen zu sein und, wie Admiral E. Byrd, zahlreiche Fotos geschossen zu haben. Es ist nicht zu leugnen, dass die Polarforscher alle sehr seltsame, bisher nicht erklärbare Erlebnisse hatten, war darauf hindeutet, dass dort irgendetwas seltsames vor sich geht."*<sup>105</sup>

Träfe die von VAN HELSING vertretene oder zumindest als glaubhafte Möglichkeit präsentierte These zu, so wäre damit auch gesagt, dass - im Gegensatz etwa zu den anderen "Rassen" - die weisse Rasse von übergeordneter und höherwertiger Qualität sei. Damit werden implizit alle anderen Rassen als minderwertig dargestellt.

## 2. Nazipartei als heiliger Orden

Die Elite des Dritten Reiches und deren menschenverachtende Ideologie werden als durchaus vernünftig präsentiert,<sup>106</sup> wobei z.B. die SS als "regulärer religiöser Orden" dargestellt und die "brutale Nazipartei" als heiliger Orden bezeichnet wird:

*"Die SS, auch «SCHWARZER ORDEN» genannt, war alles andere als eine Polizei-truppe. Sie war ein regulärer religiöser Orden, mit einer hierarchischen Gliederung. Die brutale Nazipartei als heiliger Orden? Im Nachhinein erscheint diese Vorstellung lächerlich, bis man feststellt, dass es nicht das erste Mal in der Geschichte wäre, dass ein heiliger Orden für ungeheure Greuel-taten verantwortlich ist. Die Jesuiten, aber auch die Dominikaner, denen im Mittelalter die katholische Inquisition unterstand, sind dafür wohl die besten Beispiele."*<sup>107</sup>

Durch die Passage werden die Taten der SS denjenigen der Jesuiten und Dominikaner, und die SS selbst den beiden katholischen Orden gleichgestellt, was völlig verfehlt erscheint. Richtig ist zwar, dass die Inquisition grosses Unrecht gesetzt hat. Gänzlich unterschlagen aber wird, dass die beiden katholischen Orden keineswegs als Exekutionskommando begründet wurden und dass selbst in der Hochblüte der Inquisition keineswegs ein Dogma der Minderwertigkeit bestimmter Menschengruppen be-

<sup>104</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 112; Hervorhebung im Original.

<sup>105</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 111 f.

<sup>106</sup> Geheimgesellschaften, Bd. 1: 113.

<sup>107</sup> Geheimgesellschaften, Bd. 1: 115. Hervorhebung im Original.

stand oder die Ausrottung bestimmter Rassen angestrebt war. Denkt man sich also das von der SS bzw. den Jesuiten und Dominikanern gesetzte Unrecht weg, so wird der Unterschied dieser Organisationen ohne weiteres augenfällig.

### 3. Zionismus als Weltverschwörung

Der Zionismus als Organisation strebt nach VAN HELSING eine Weltregierung an:

*"Seit Jahren gilt es als eine anerkannte Tatsache, dass die Zionisten planen, Jerusalem zur Verwaltungsmetropole einer **Weltregierung** zu machen. Dieses Ziel ist von DAVID BEN GURION, Israels Premierminister 1962 dargelegt worden. Versuche, ein solches Weltbündnis mit Jerusalem als Hauptquartier zu errichten, würden mit Sicherheit den dritten Weltkrieg auslösen, den der Spitzenilluminat Albert Pike<sup>108</sup> ja in seinem Brief an Mazzini prophezeite. [...] Die Einstellung der internationalen Bankiers gegenüber der Errichtung eines solchen globalen Sklavenlagers wird deutlich in den Worten JAMES WARBURG zusammengefasst, die er am 17. Februar 1950 vor dem US-Senat aussprach: «Wir werden eine Weltregierung haben, ob es uns gefällt oder nicht. Die einzige Frage ist, ob die Weltregierung durch Eroberung oder Einwilligung erreicht wird.»<sup>109</sup>*

Durch die Passage wird als unzweifelhaft unterstellt, der Zionismus strebe die Welt Herrschaft an und wirke so auf den Ausbruch des dritten Weltkrieges hin. Dieses Bestreben zur Errichtung eines globalen Sklavenlagers werde durch die "internationalen Bankiers", die ihrerseits durch und durch jüdisch dominiert beschrieben werden, unterstützt.

### 4. Die Organisation der "Illuminati"

VAN HELSING äusserst sich ausführlich zur Organisation der "Illuminati":110

VAN HELSINGS Konstruktion der von ihm "Dollar-Pyramide" benannten, unterstellten Machtstrukturen lässt die Zielrichtung der Publikation offensichtlich werden. Dem Teufel direkt unterstellt ist das sogenannte "ROTHSCHILD-Tribunal"

*"RT: «Die stellt die Familie Rothschild dar, das Rothschild-Tribunal. Sie werden von den Illuminati als Gottheit in Menschenform angesehen und ihr Wort gilt als Gesetz.» (Man sagt ihnen nach, dass sie direkten Kontakt zu Luzifer haben sollen; wer weiss?)<sup>111</sup>*

In absteigender Reihenfolge sollen sodann bedeutsam sein: der sogenannte Rat der 13, der sogenannte Rat der 33, das sogenannte Komitee der 300, die jüdische Organisation B'nai B'rith etc. Diesen Gruppen wird damit unterstellt, dass sie direkten Kontakt

<sup>108</sup> Begründer des Ku Klux Klans, Anmerkung M.A.N.

<sup>109</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 205. Hervorhebungen im Original.

<sup>110</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 228 ff.

<sup>111</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 231.

zu Satan hätten und in einem auf Satan hin hierarchisch organisierten Ganzen eine Aufgabe erfüllten, insbesondere diejenige, den Rest der Menschheit zu beherrschen und den Zielen Satans Untertan zu machen.

Nur nebenbei sei bemerkt, dass die behauptete Mitgliedschaft führender Politiker und Wirtschaftsführer keineswegs bloss überhitzte Phantasie darstellt, die mit der politischen Realität keinen Zusammenhang aufweise. Vielmehr zeigt die unterstellte Mitgliedschaft OLOF PALMES im "Komitee der 300"<sup>112</sup> und einer weiteren scheinbaren Geheimgesellschaft, den sogenannten "Bilderbergern" ,<sup>113</sup> dass derartige Hirngespinnste durchaus reale Konsequenzen zu gewinnen vermögen. PALME wurde nämlich - wie inzwischen angenommen wird - von einem Neonazi ermordet.<sup>114</sup>

## 5. Zahlenmystik

Zur Zahlenmystik äussert sich VAN HELSING ebenfalls detailliert.<sup>115</sup> Entgegen den wiederholten Ausführungen VAN HELSINGS, es handle sich bei der von ihm diskreditierten Gruppe nicht um die Juden, sondern "nur" um die ROTHSCHILDS, lässt die von ihm vorgetragene Zahlenmystik anderes erkennen. So führt er etwa zum amerikanischen Staatssiegel und zum Symbol der UNO aus:

*"Die Ähren links und rechts des Globus mit je 13 Körnern, die 13 Stufen der Pyramide und die 13 Buchstaben von «Annuit Coeptis» zeigen die jüdische Glückszahl, die 13."<sup>116</sup>*

*"Leute der THULE-GESELLSCHAFT hatten das Ganze so interpretiert: Da 666 neben 333 und 999 auch die Prägung des Goldes ist, bzw. es in der Offenbarung 13, Vers 18 heisst, dass das Tier, dessen Namen 666 ist, bewirkt, dass alle Zeichen auf die rechte Hand oder die Stirn bekommen, das Tier deshalb die JÜDISCHE GELDMACHT ist. [...] Auf jedem israelischen Lotterieschein ist die Zahl 666 aufgedruckt. Die Übersee-Telefonnummer Israels lautet 666 usw ..."<sup>117</sup>*

Die Anspielungen auf die Weltverschwörung der Illuminati, die den dritten Weltkrieg heraufbeschwören wollen,<sup>118</sup> bezieht sich also keineswegs nur auf die ROTHSCHILDS, sondern insgesamt auf die "jüdische Geldmacht" , d.h. auf die Juden ebenso wie auf Israel.

<sup>112</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 233.

<sup>113</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 238.

<sup>114</sup> Vgl. dazu auch die LaRouche-Kampagne gegen Palme: FROMM & KERNBACH 1994: 133.

<sup>115</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 244.

<sup>116</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 244. Hervorhebung M.A.N.

<sup>117</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 255. Hervorhebungen im Original.

<sup>118</sup> Vgl. dazu auch Geheimgesellschaften, Bd. I: 249 in fine.

## 6. Charakterisierung der jüdisch-freimaurerischen Verschwörung:

*"Sie haben die beiden Weltkriege (und auch den kommenden) geplant, finanziert und gewonnen. Sie haben ebenso den Fluch der Drogen über uns gebracht. Sie planen und verursachen Expansionen und Depressionen der Wirtschaften der Länder und benutzen politische und wirtschaftliche Ereignisse zu ihrem Vorteil und zum Nachteil der Bevölkerungen. Das ist auch der Grund, warum sie so unvorstellbar reich sind. Diese Menschen möchten auf der einen Seite angebetet und respektiert werden, während sie auf der anderen Seite im Geheimen Nationen ins Unglück stürzen und Kriege anzetteln. Sie haben über die Jahrhunderte hinweg oppositionelle Seiten geschaffen, um die Menschen zu verwirren, und sie benutzen andere, die für sie arbeiten, vorne dran stehen und die Drecksarbeit machen. Geht etwas schief, trifft es die Marionetten und nicht die wahren Täter. [...]*

*Was glauben Sie denn, wo eine chinesische, russische, arabische, deutsche, amerikanische, serbische oder sonst irgendeine Regierung das Geld hernimmt, um seine Rüstungsindustrie aufzubauen? Glauben Sie wirklich, dass es irgendeine Nation gibt, die eine Rüstungsindustrie aus eigenen Ersparnissen aufbauen könnte? Es gibt heute kein einziges Land auf der Welt, das nicht so hoch verschuldet wäre, dass es ohne Kredite von den internationalen Bankiers existieren könnte. Denken Sie, die Serben haben eigenes Geld für die Waffen, um diesen Krieg zu führen? Oder wenn die Russen jemals einen Weltkrieg angefangen hätten, was glauben Sie, wo diese ihr Geld geliehen hätten? Natürlich auch von den internationalen Bankiers.*

*Rothschild hatte nicht umsonst eine Bank im Kreml. Deswegen heissen sie ja INTERNATIONALE Bankiers. Diesen geht es nicht unbedingt speziell um England oder die USA. An der Stelle, an der Geld zu holen ist, sind auch die internationalen Bankiers zu finden. Und da ein Krieg die bestmögliche Geldquelle ist, sind sie auch immer daran interessiert, Kriege zu entfesseln."<sup>119</sup>*

In eigentümlicher Logik wird durch die vorstehende Passage zuerst den ROTHSCHILDS und anderen jüdischen Banken der Name "internationale Bankiers" verliehen, um hernach aus diesem Namen abzuleiten, die besagten Bankhäuser seien eben international aktiv an einer Verschwörung beteiligt. Die Passage insinuiert weiter, dass besagte "internationale Bankiers", also übersetzt die ROTHSCHILDS und andere jüdische Banken, grundsätzlich und prinzipiell an der Entfesselung von Kriegen interessiert und beteiligt seien. Selbst wenn man nun unterstellen wollte, dass international aktive Bankhäuser grundsätzlich an Kriegen interessiert seien, so ist hier - einmal mehr - festzuhalten, dass in der Passage ausschliesslich jüdische Geldhäuser erwähnt werden. Träfe VAN HELSINGS Behauptung zu, so wäre überhaupt nicht einsichtig, warum dem so sein sollte, vielmehr müsste ja grundsätzlich angenommen werden, dass internationale Bankgeschäft - sei es nun jüdisch dominiert oder nicht - an Kriegen interes-

<sup>119</sup> Geheimgesellschaften, Bd. I: 257 f.

siert wäre. Die spezifische Erwähnung von jüdisch-freimaurerischen Gruppen würde dann aber keinen Sinn machen, es sei denn denjenigen einer prinzipiellen Diskreditierung dieser Gruppen.

#### 7. Versuch, die Illuminati als von den Juden zu Unterscheidendes darzustellen

*"Manch ein Historiker hat sich selbst schon im Netz der Verstrickungen gefangen und seine eigene Ursachensetzung und Verantwortung auf die Zionisten oder Juden übertragen. Oder manch christlicher Nachforscher ging auf die Freimaurer los und glaubte, diese wären an allem schuld. Auch sind nicht alle Mitglieder der Familie Rothschild der Ideologie der Weltherrschaft verfallen. Also nicht über einen Kamm scheren! Sinn und Zweck dieses Buches war es NICHT, irgendeine Tätergruppe festzunageln, sondern das Prinzip und die Vorgehensweise zu erkennen und dementsprechend nun Lösungsmöglichkeiten zu betrachten.*

**Also hier nochmal ganz deutlich:**

*Die Illuminati gehören keiner Religion, Partei, Nation oder sonstigen Gruppierung an, haben diese jedoch als Deckmantel benutzt. Deshalb sei hier noch einmal bemerkt, dass dieses Spiel zigtausend Jahre vor den Personen, die in diesem Buch erwähnt sind, begonnen hatte und auch nicht mit ihnen enden wird. Die Personen, die wir heute als Satanisten bezeichnen oder auch die Vertreter der zionistischen Gemeinde (Rothschild, Warburg) sind nichts weiter als Figuren in einem Spiel, in dem es um viel mehr geht."<sup>120</sup>*

Es hilft VAN HELSING nicht viel, dass er betont, es seien nicht die Juden, die Zionisten oder gar die ROTHSCHILDS gemeint, sondern nur einige von ihnen. Der Gesamteindruck, den das Buch einem durchschnittlichen Leser vermittelt, ist gerade gegenteilig. Dieser Eindruck wird darüber hinaus auch in bezug auf Bd. 2 der Geheimgesellschaften nicht etwa abgeschwächt oder gar widerlegt, sondern durchaus bestätigt.<sup>121</sup>

Auch dass die sogenannten Illuminati lange vor und lange nach den in den Geheimgesellschaften identifizierten Personen bestanden bzw. bestehen werden hilft nicht weiter, denn verstorbene oder zukünftige Personen können nicht angegangen werden, gegenwärtig lebende Menschen hingegen wohl.

Und schliesslich hilft auch die Aussage nicht, die Satanisten und Vertreter der zionistischen Gemeinde seien bloss Figuren in einem Spiel. Sogar wenn davon ausgegangen würde, dass die als massgebend identifizierten Personen und Gruppen von aussen gelenkt werden, könnten diese Mächte im Hintergrund eben bloss über ihre Repräsentanten (also die Satanisten und Vertreter der zionistischen Gemeinde) angegangen werden.

<sup>120</sup> Geheimgesellschaften, Bd. 1: 262 f. Hervorhebungen im Original.

<sup>121</sup> Vgl. dazu vorliegend Seite 12 f.

#### IV. Weitere Bemerkungen

##### A. SCHEINBARE ABSURDITÄT DER VERTRETENEN THESEN

Dass die in den "Geheimgesellschaften, Bd. 1" vertretenen Thesen z.T. aberwitzig anmuten und insgesamt eine Weltverschwörungsparanoia verraten lassen, ändert am Verstoß gegen Art. 261<sup>bis</sup> StGB grundsätzlich nichts. Alleine, dass eine Idee aberwitzig oder wahnsinnig erscheint, nimmt ihr keineswegs eine möglicherweise bestehende Gefährlichkeit oder auch nur ihre Glaubwürdigkeit. Zu erinnern ist daran, dass auch die nationalsozialistische Idee der Vernichtung einer ganzen Rasse jedem Vernünftigen absurd und wahnsinnig erscheinen muss. Dies hat jedoch den Versuch ihrer Umsetzung keineswegs bremsen können. Zu erinnern ist auch daran, dass den ersten Berichten aus deutschen Konzentrationslagern international kaum Glauben geschenkt wurde, weil das Berichtete derart wahnsinnig schien. Die Unglaubwürdigkeit bzw. Absurdität einer These lässt folglich nicht per se eine Strafbarkeit i.S.v. Art. 261<sup>bis</sup> StGB wegfallen. Werden wie vorliegend auch noch so absurde Thesen ernsthaft und im Gewande vorgeblicher Wissenschaftlichkeit vertreten, so wird die Strafbarkeit einer Verbreitung dieser Thesen durch deren Absurdität in keiner Weise gemindert.

##### B. GEHILFENSCHAFT UND PRESSESTRAFRECHT (ART. 261<sup>bis</sup> ABS. 3 StGB UND ART. 27 StGB)

Um die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne einer Vorzensur nicht unnötig zu beschränken, sieht Art 27 StGB vor, dass der Verfasser von Presseerzeugnissen grundsätzlich alleine strafbar ist.<sup>122</sup> Als Pressedelikt ist eine Straftat dann zu qualifizieren, wenn sich die strafbare Handlung ausschliesslich im Presseerzeugnis erschöpft.<sup>123</sup> Da die Tatbestände von Art. 261<sup>bis</sup> StGB Tätigkeitsdelikte darstellen und sich die Delikte folglich in der diskriminierenden Handlung erschöpfen, d.h. damit vollendet sind, können sie bei der Tatbegehung mittels Presseerzeugnissen grundsätzlich Pressedelikte darstellen.<sup>124</sup> Im Hinblick auf Art. 27 StGB ist aber bei Art. 261<sup>bis</sup> StGB folgende Unterscheidung zu treffen:

Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB stellt hinsichtlich der Teilnahmehandlungen bei Straftaten im Sinne von Absatz 1 und 2 eine Sonderregelung auf. Diese statuiert, dass Hilfs- und Teilnahmehandlungen (nicht aber Anstiftung) zu Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB zu eigenständigen Delikten verselbständigt werden und Gehilfen damit strafrechtlich zu Tätern werden. Infolgedessen ist der Ablauf von der Verfassung eines Textes bis hin zu seiner Verteilung nicht als einheitlicher Tatvorgang zu qualifizieren - eine Vorstellung, die Art. 27 StGB zugrundeliegt -, sondern die einzelnen Taten sind jeweils als

122 SCHWANDER 1964: Nr. 285; STRATENWERTH 1996: 401; TRECHSEL 1989: N 1 zu Art. 27.

123 RIKLIN 1996: 151 ff.; SCHULTZ 1991: 277 f.; RIKLIN 1981: 190 H.; REHBINDER 1975: 54 f.

124 REHBERG 1996: 190; ROM 1995: 154.

selbständige Widerhandlungen gegen Art. 261 bis Abs. 1 und 2 StGB zu betrachten. Der Verbreiter von nichtperiodischen Presseerzeugnissen ist im übrigen von der Regelung des Art. 27 StGB grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>125</sup> Eine Strafbarkeitsbeschränkung auf einen einzigen Beteiligten bei Delikten im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1-3 StGB - analog derjenigen, die das Pressestrafrecht im Sinne von Art. 27 StGB grundsätzlich vorsehen würde - verstiesse zudem gegen die Verpflichtung von Art. 4 lit. a der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung, die jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung unter Strafe gestellt wissen will.<sup>126</sup>

Es ergibt sich deshalb zusammenfassend, dass Straftaten im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1-3 StGB dem Pressestrafrecht nicht unterfallen, währenddem Straftaten im Sinne der Absätze 4 und 5 von Art. 261<sup>bis</sup> Pressedelikte im Sinne von Art. 27 StGB darstellen können.<sup>127</sup> Damit entfällt auch die Anwendbarkeit von Art. 27 StGB auf Propagandahandlungen im Sinne von Art. 261 bis Abs. 1-3 StGB.<sup>128</sup> Demgegenüber können Straftaten im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 und 5 StGB durchaus Pressedelikte darstellen.<sup>129</sup>

### C. BEDEUTUNG IN CASU

Vorliegend steht das Verbreiten von Schriften zur Diskussion. Wie bereits ausgeführt verstösst das Presseprodukt "Geheimgesellschaften, Bd. 1" m.E. gegen Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB. Zu diesen beiden Tatbeständen (Aufrufen zum Hass bzw. Verbreiten inkriminierter Ideologien) kann nach den üblichen Regeln Gehilfenschaft geleistet werden. Das Verbreiten solcher Schriften stellt grundsätzlich eine Teilnahmehandlung an den Widerhandlungen gegen Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB dar. Wird zu diesen Tatbeständen Gehilfenschaft geleistet, so ist aufgrund der Sonderregelung des Art. 261<sup>bis</sup> StGB der Gehilfe ausschliesslich nach Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB als eigenständiger Täter zu bestrafen, und nicht etwa nach Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB.<sup>130</sup>

Nachdem weiter die in Frage stehende Publikation "Geheimgesellschaften, Bd. 1" m.E. gegen Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB verstösst, ist aufgrund der Sonderregelung von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB die Tathandlung des Verbreitens dieser Schriften auch grundsätzlich nicht nach Art. 27 StGB zu beurteilen, obwohl es sich beim Tatobjekt

<sup>125</sup> LUDWIG 1964: 157.

<sup>126</sup> NIGGLI 1996: N 1265.

<sup>127</sup> Zum Ganzen NIGGLI 1996: N 1257 ff.

<sup>128</sup> GUYAZ 1996: 274 f.; ROM 1995: 154 f. und 126 ff.; MÜLLER 1994: 255; anders RIKLIN 1995 und 1996: 141 ff. und wohl auch STRATENWERTH 1996: 399.

<sup>129</sup> REHBERG 1996: 190.

<sup>130</sup> NIGGLI 1996: N 1244 ff.

um ein Presseprodukt handelt.<sup>131</sup> Das Verbreiten solcher Schriften ist vielmehr als eigenständiges Delikt zu betrachten, dessen Strafbarkeit unabhängig von der Autorschaft bzw. deren Strafbarkeit zu beurteilen ist (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB). Die privilegierende Regelung des Art. 27 StGB kommt nicht zur Anwendung.

## V. Fazit

Das in casu vorliegende, öffentliche Anbieten zum Kauf der Publikation "JAN VAN HELSING: Geheimgesellschaften, Bd. 1, Ewertverlag: Gran Canaria 1995" an eine nicht weiter bestimmte Anzahl von Personen erfüllt m.E. den Tatbestand des Förderns einer Propagandaaktion im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 StGB (Aufreizen zum Hass und Verbreiten inkriminierter Ideologien).

<sup>131</sup> NIGGLI 1996: N 1262 ff.

## VI. Literaturverzeichnis

- AUBERT, Jean-François 1994. L'article sur la discrimination raciale et la Constitution fédérale. *Aktuelle Juristische Praxis*. 3/9: 1079-1086.
- BOTSCHAFT 1992. Schweizerischer Bundesrat: Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision. *Schweizerisches Bundesblatt*. 144 (III): 269-331.
- FROMM, Rainer & KERNBACH, Barbara 1994. *Europas braune Saat. Die internationale Verflechtung der rechtsradikalen Szene*. München / Landsberg a.L.: Bonn Aktuell.
- GADAMER, Hans-Georg 1990. *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. 6. Auflage. Tübingen: Mohr.
- GUYAZ, Alexandre 1996. *L'incrimination de la discrimination raciale. Abhandlungen zum schweizerischen Recht*, Bd. 575. Bern: Stämpfli.
- HOFSTADTER, Douglas R. 1979. *Gödel, Escher, Bach: An Eternal Golden Braid*. Stanford Terrace: Harvester Press.
- JOSITSCH, Daniel 1993. *Strafrecht gegen Rassendiskriminierung. Rechtsvergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kolumbien mit Blick auf die Revision des schweizerischen Strafrechts*. Diss. St. Gallen.
- LERNER, Nathan 1991. *Group Rights and Discrimination in International Law*. Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- LOCKHEAD, Gregory R. & POMERANTZ, James R. (Hrsg.) 1991. *The Perception of Structure*. Washington, DC: American Psychological Association.
- LUDWIG, Carl 1964. *Schweizerisches Presserecht*. Basel / Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn.
- MERON, Theodor 1985. *The Meaning and Reach of the International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination*. *American Journal of International Law*. 79: 283-318.
- MÜLLER, Peter 1994. *Die neue Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung – Zensur im Namen der Menschenwürde*. *Zeitschrift des bernischen Juristenvereins*. 130/5: 241-259.
- MÜLLER, Peter 1996. *Abstinenz und Engagement des Strafrechts im Kampf gegen Ausländerfeindlichkeit*. *Aktuelle Juristische Praxis*, 5/6): 659-667.
- NIGGLI, M. A. 1996. *Rassendiskriminierung. Ein Kommentar zu Art. 261<sup>bis</sup> StGB und Art. 171c MStG mit Rücksicht auf das "Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung" und die entsprechenden Regelungen anderer Unterzeichnerstaaten*. Zürich: Schulthess.

- REHBERG, Jörg 1996. Strafrecht IV. Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Auflage, Zürich: Schulthess.
- REHBINDER, Manfred 1975. Schweizerisches Presserecht. Bern: Stämpfli
- RIKLIN, Franz 1981. Pressedelikte im Vergleich zu den Rundfunkdelikten. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 98: 189-202.
- RIKLIN, Franz 1995. Die neue Strafbestimmung der Rassendiskriminierung. Media Lex. 1/1: 36-45.
- RIKLIN, Franz 1996. Schweizerisches Presserecht. Bern: Stämpfli.
- ROM, Robert 1995. Die Behandlung der Rassendiskriminierung im schweizerischen Strafrecht. Diss. Zürich.
- SCHULTZ, Hans 1991. Die unerlaubte Veröffentlichung - ein Pressedelikt? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 108: 273-281.
- SCHWANDER, Vital 1964: Das Schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis. 2. Auflage, Zürich: Schulthess
- STRATENWERTH, Günter 1995a. Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5. Auflage, Bern: Stämpfli.
- STRATENWERTH, Günter 1995b. Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 4. Auflage, Bern: Stämpfli.
- STRATENWERTH, Günter 1996. Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil 1: Die Straftat, 2. Auflage, Bern: Stämpfli.
- STRAUSS, Roland 1991. Das Verbot der Rassendiskriminierung in Völkerrecht, internationalen Übereinkommen und schweizerischer Rechtsordnung. Diss. Basel.
- TRECHSEL, Stefan 1989. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar. Zürich: Schulthess.
- ZÄCH, Roger 1977. Tendenzen der juristischen Auslegungslehre. Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 1977 / I: 313-343.

Zürich, den 14. November 1996

  
M. A. Niggli